

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/06 R

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorstehend bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 20. November 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21. November 2006, gegen das ihm am 21. Oktober 2006 zugestellte Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. September 2006 Revision eingelegt und gleichzeitig für die Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann ua nur erfolgen, wenn neben dem Prozesskostenhilfegesuch auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und die entsprechenden Belege (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der - nicht verlängerbaren - Frist für die Einlegung der Revision eingereicht werden. Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Der Kläger hat zwar den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist, die am 21. November 2006 endete (§ 164 Abs 1 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG), gestellt, jedoch innerhalb dieser Frist die erforderliche Erklärung nebst Belegen nicht vorgelegt.
- 3 Die vom Kläger selbst eingelegte Revision entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Revision ist daher gemäß § 169 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

